



## Informationen für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind

Etwa 5% der Studierenden haben Kinder, bundesweit sind das ungefähr 100.000 Personen. Die Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung ist dabei abhängig von den konkreten Studienbedingungen und der allgemeinen Lebenssituation, dem Alter der Kinder und dem Betreuungsangebot vor Ort. Studierende Eltern sind eine heterogene Gruppe mit sehr verschiedenen persönlichen Bedingungen. Die finanziellen Ansprüche und Möglichkeiten müssen in jedem Einzelfall geklärt werden. Nutzen Sie dazu die persönliche kostenlose Beratung. Sie haben Fragen?

[www.onlineberatung-diakonie-baden.de](http://www.onlineberatung-diakonie-baden.de)

### Hilfen während der Schwangerschaft

Als schwangere Studentin können Sie nach SGB II ab der 13. SSW, unabhängig vom BAföG, einen monatlichen **Mehrbedarf wegen Schwangerschaft** beim Jobcenter beantragen.

Dies gilt auch für bedürftige Studentinnen, deren Studium durch die Eltern finanziert wird. Nach § 9 Abs.3 SGB II werden Einkommen und Vermögen der Eltern während der Schwangerschaft nicht berücksichtigt.

Nach SGB II, §24, (3) Nr. 2 können Sie Bekleidung in der Schwangerschaft und Babyerstausstattung zusätzlich als einmalige Leistung beantragen.

Wenn im Einzelfall keine Ansprüche auf Leistungen nach SGB II bestehen, kann eine Antragstellung bei der **Bundesstiftung „Schutz des ungeborenen Lebens“** geprüft werden.

Im Falle eines Umzugs kann das Jobcenter für Sie prüfen, ob Anspruch auf eine Beihilfe für die **erste Wohnungseinrichtung** besteht. Umzugskosten und Kautions werden in der Regel als Darlehen gewährt.

Auch bei der **Landesstiftung „Familie in Not“** können Sie im Falle eines Umzugs in besonderen Fällen einen Antrag stellen. Zur Information und Beantragung suchen Sie sich eine Schwangerenberatungsstelle vor Ort.

[www.onlineberatung-diakonie-baden.de](http://www.onlineberatung-diakonie-baden.de)

### Wichtig - Bitte beachten Sie

Diese Informationsbroschüre wurde von Mitarbeiterinnen der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung erstellt. In dem Informationsblatt ist ein derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. Diese Broschüre kann eine individuelle und persönliche Beratung nicht ersetzen. Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen der Broschüre unter [www.onlineberatung-diakonie-baden.de](http://www.onlineberatung-diakonie-baden.de). Dort finden Sie auch eine Übersicht über diakonische Beratungsstellen in Ihrer Nähe. Weitere Informationen für ausländische Studierende erhalten Sie auf der Website [www.ekiba.de/referat5](http://www.ekiba.de/referat5) unter „Migration und Islam“.

Ingrid Reutemann	Referentin für Soziale Arbeit im Diakonischen Werk Baden
Regina Hirsch	Diakonisches Werk Karlsruhe, Schwangeren- und Konfliktberatung
Traudel Benz-Witznick	Diakonisches Werk Konstanz-Radolfzell, Schwangeren- und Konfliktberatung
Petra Wilhelmi	Diakonisches Werk Rastatt, Schwangeren- und Konfliktberatung

letzte Aktualisierung: August 2013

## 2. Ausländische Studentinnen mit Kind

EU – Staaten, auch Malta, Zypern, Schweiz, Norwegen, Island, Lichtenstein	Neue EU Staaten: Übergangsregelungen für den Arbeitsmarkt gelten nur noch für Rumänien und Bulgarien	Drittsaatsangehörige mit Visum + Aufenthalt nach § 16, Abs. 1 AufenthG zum Zweck des Studiums	Drittsaatsangehörige mit AE gem. §28 AufenthG-EU-Bürgerin, weil (werdendes) deutsches Kind
EU Freizügigkeitsrecht, wenn Existenz und Krankenversicherung ausreichend gesichert oder Arbeitnehmerin Oder Selbstständige Oder Unverhältnismäßigkeit für kurze Zeit der Schwangerschaft Oder länger als 5 Jahre in Deutschland Unverhältnismäßigkeit für kurze Zeit der Schwangerschaft (Vortübergehender Leistungsbezug wegen Schwangerschaft dürfte Freizügigkeitsrecht nicht entfallen lassen)	EU Freizügigkeitsrecht, wenn Existenz und Krankenversicherung ausreichend gesichert Oder Selbstständige Oder Arbeitnehmerin Unverhältnismäßigkeit für kurze Zeit der Schwangerschaft Arbeitsurlaub erforderlich	befristete Aufenthaltserlaubnis, zunächst für 2 Jahre, unbedingt rechtzeitig verlängern Existenz muss ausreichend gesichert sein und Bestehen eines ausreichenden Krankenschutzes nach Ende des Studiums kann Aufenthalt um ein Jahr verlängert werden zur Jobsuche, wenn die Existenz und Krankenschutz gesichert sind	KV ist deutsch Oder KV hat Niederlassungserlaubnis Oder KV hat Freizügigkeitsrecht und hat seit 8 Jahren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland kann unabhängig vom Studienzweck in Deutschland bleiben, wenn sie die Personensorge ausübt
uneingeschränkt erwerbstätig	für AN – Tätigkeit Arbeitserlaubnis erforderlich 90 Tage/180 halbe Tage Arbeit pro Jahr möglich, studentische Nebentätigkeit uneingeschränkt möglich (§11 Abs. 1 S. 3 FreizügG i.V.m. §16 III AufenthG) selbstständige Tätigkeit uneingeschränkt möglich	90 Tage/180 halbe Tage Arbeit pro Jahr möglich, studentische Nebentätigkeit uneingeschränkt möglich Selbstständige Tätigkeit nicht möglich	AE bzw. Freizügigkeitsbescheinigung Berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§28 Abs. 5 AufenthG - Abs. 1, Satz 3, FreizügG i.V. m. §28 AufenthG).
<b>finanzielle Möglichkeiten:</b> ♦ Kindergeld ♦ Elterngeld / evtl. Betreuungsgeld ♦ ggf. Bundesstiftung / Landesstiftung ♦ ALG II ♦ Kinderbetreuungskosten über Jugendhilfe	<b>finanzielle Möglichkeiten</b> ♦ Kindergeld ♦ Elterngeld / evtl. Betreuungsgeld ♦ ggf. Bundesstiftung und Landesstiftung ♦ Kinderbetreuungskosten über Jugendhilfe ♦ ALG II, wie auch EU - Bürger	<b>finanzielle Möglichkeiten</b> ♦ ggf. Bundesstiftung und Landesstiftung ♦ Kinderbetreuungskosten über Jugendhilfe in Härtefällen (z.B. letztes Semester) ♦ Exmatrikulation führt möglw. zu Aufenthaltsbeendigung	<b>finanzielle Möglichkeiten</b> ♦ Kindergeld ♦ Elterngeld / evtl. Betreuungsgeld ♦ ggf. Bundesstiftung und Landesstiftung ♦ ALG II ♦ Kinderbetreuungskosten über Jugendhilfe

Der ausreichende Krankenschutz ist mit der Krankenkasse schon in der Schwangerschaft zu klären und auch die Versicherung des Kindes

Stand: August 2013

## Finanzielle Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz

gelten für Studentinnen nicht, auch nicht wenn vorgeschriebene Praktika abgeleistet werden. Lediglich ein Praktikum mit gezahltem Entgelt und Verpflichtungen, wie für eine Arbeitnehmerin, ist einem Arbeitsverhältnis gleichzusetzen.

Den Leitfaden zum Mutterschutzgesetz finden Sie unter [www.bmjsfj.de](http://www.bmjsfj.de).

### Mutterschaftsgeld

ist eine Lohnersatzleistung und wird abhängig vom Krankenversicherungsstatus gezahlt.

Eine familienversicherte Studentin mit geringfügiger Beschäftigung kann Mutterschaftsgeld beim **Bundesversicherungsamt** in Bonn beantragen. [www.bva.de](http://www.bva.de)

Das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt beträgt maximal 210 € als Einmalzahlung.

War die Studentin zwischen dem 10. und 4. Monat vor der Geburt für mindestens 12 Wochen selbst gesetzlich krankenversichert und ist einer (auch geringfügigen) Beschäftigung nachgegangen, kann sie Mutterschaftsgeld bei der **Krankenkasse** beantragen. Maximal erhält sie 13 € pro Kalendertag.

## Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

### BAfög

BAfög-Empfänger mit Kindern unter 10 Jahren erhalten einen Zuschuss in Höhe von max. 113 Euro für das 1. Kind und 85 Euro für jedes weitere. Einkommen in Höhe von 400 Euro brutto bleibt für das BAfög anrechnungsfrei, es kann ein Minijob ohne Abzüge ausgeübt werden. Studierende Eltern können über die Regelstudienzeit hinaus gefördert werden (§15 Abs.3 Nr.5 BAfög). Der BAfög-Höchstsatz beträgt zurzeit 670 Euro.

### Unterhalt

Wenn Sie allein erziehend sind, hat ihr Kind Anspruch auf Unterhalt vom anderen Elternteil. Die jeweilige Höhe kann nach der „Düsseldorfer Tabelle“ berechnet werden. Das zuständige Jugendamt kann in besonderen Fällen für max. 72 Monate mit **Unterhaltsvorschuss** in Vorleistung gehen. Im Falle von Konflikten mit Unterhalt kann Sie das Jugendamt im Rahmen einer **Beistandschaft** unterstützen. [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

### Kindergeld für Studierende

Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr können Sie Kindergeld erhalten. Diese Leistungen sind einkommensabhängig. Die **Einkommensgrenze** liegt bei 7.680 Euro im Kalenderjahr, ein Arbeitgeber-Pauschalbetrag von 920 Euro kann vom Bruttoeinkommen abgezogen werden. Zum Einkommen zählen auch Mutterschaftsgeld, Sozialleistungen, BAfög (nur der Zuschuss, nicht das Darlehen). Nicht zum Einkommen zählen Unterhaltsleistungen der Eltern und Elterngeld. [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### Kindergeld und Kindergeldzuschlag

ist zu beantragen bei der Familienkasse, weitere Informationen hierzu unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

### Elterngeld

Können Sie bei Wohnsitz in Baden-Württemberg bei der Landeskreditbank in Karlsruhe beantragen; es wird für jedes Kind 12 bzw. 14 Monate gezahlt. Der Sockelbetrag ist 300 Euro. Bei erzieltm Erwerbseinkommen vor Geburt kann dieser Betrag höher ausfallen. Auch Partner haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Elternzeit genommen wird. Genaue Informationen dazu im Elterngeldgesetz. [www.l-bank.de/erziehungsgeld](http://www.l-bank.de/erziehungsgeld)

Ausländische Studierende können sich an spezielle Beratungsstellen ihrer jeweiligen Hochschule wenden. Außerdem bieten katholische und evangelische Hochschulgemeinden vor Ort in Notsituationen Hilfe an. Die nachfolgende Tabelle bietet einen Kurzüberblick der möglichen finanziellen Hilfen.

## Schlussbemerkungen

Für den betroffenen Personenkreis gibt es eine Fülle von besonderen Informationen. Viele Hochschulen haben eigene Broschüren mit Hinweisen zu Beratungsangeboten vor Ort. Aber vor allem gibt es in Ihrer Nähe staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstellen. Unsere Beratung soll Ihnen nützen. Bei fast allen Ansprüchen und Leistungen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen und Ihre konkrete Situation mit dem jeweiligen Rechtsanspruch übereinstimmen. Informationen können umfassend und verständlich am leichtesten in einem persönlichen Kontakt gegeben werden, der Ihre individuelle Situation und Fragen berücksichtigt. Nutzen Sie unsere Beratung im Internet [www.onlineberatung-diakonie-baden.de](http://www.onlineberatung-diakonie-baden.de)

Die Beratungen sind unentgeltlich.

Die Schwangerenberatungsstellen der Diakonie werden gefördert durch das Ministerium des Landes Baden-Württemberg.

## Und was noch?

### Teilzeit- Studium

Verschieden Hochschulen bieten inzwischen Teilzeitstudiengänge an. Informieren Sie sich vor Ort.

### Studiengebühren

Studierende mit Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind in Baden-Württemberg von den Studiengebühren befreit. Antragsformulare für die Befreiung sind bei den Hochschulen zu erhalten. (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Landeshochschulgebührengesetz, LHGebG)

### Krankenversicherung des Kindes

Der Versicherungsschutz des Kindes kann schon in der Schwangerschaft geklärt werden.

Studierende, die selbst versichert sind, können Angehörige kostenfrei im Rahmen der Familienversicherung mitversichern. Kinder können auch mit dem Kindsvater oder mit den Großeltern krankenversichert sein.

### Kinderbetreuung

Für die Kinderbetreuung in einer Kinderkrippe oder Kindertagesstätte können Sie beim zuständigen Jugendamt / Abt. für wirtschaftliche Hilfen die Kosten beantragen. Es gelten Einkommensgrenzen.

Studierende haben Anspruch auf Ganztagsbetreuung für ihre Kinder, da das Studium einer Vollzeitbeschäftigung entspricht.

### Bildung- und Teilhabe

ALG II-Bezieher und Wohngeldempfänger können Essenszuschuss in KiTa's und Schulen, besonderen Schulbedarf, Zuschuss für Klassenfahrten und Vereinsbeiträge beim Jobcenter/Sozialamt, der Wohngeld- oder Kindergeldstelle beantragen.

### Familienpass/Sozialpass

Verschiedene Gemeinden bieten Vergünstigungen für Familien mit niedrigem Einkommen. Bitte informieren Sie sich vor Ort (bei Bürgermeisteramt oder Jugendamt).

### Programm „Stärke“

Alle in Baden-Württemberg gemeldeten Eltern erhalten im 1. Lebensjahr des Kindes Gutscheine für „Elternbildungskurse“.

### Ausländische Studierende

### Betreuungsgeld

Im Anschluss an das Elterngeld, also grundsätzlich vom 15. Lebensmonat des Kindes an, kann bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats Betreuungsgeld in Höhe von 100 € monatlich pro Kind (ab 01.08.2014 150 €) beantragt werden. Voraussetzung ist, dass kein öffentlich geförderter Betreuungsplatz in einer KiTa oder bei einer Tagespflege beansprucht wird. Der Bezug des Betreuungsgeldes und die Erwerbstätigkeit der Eltern schließen sich nicht aus. Die Leistung wird unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig oder in Ausbildung sind. Weitere Infos und Antragstellung: [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)

Anspruch auf **Rundfunkgebührenbefreiung** haben Sie, wenn Sie ALG II oder BAföG beziehen. Formulare können bei der GEZ oder den Rundfunkanstalten angefordert werden oder liegen bei den einzelnen Bürgerbüros aus.

GEZ, Freimersdorfer Weg 6, 50629 Köln. [www.gez.de](http://www.gez.de)

Informationen über den Anspruch auf **Wohngeld** und Wohnberechtigungsscheine erhalten Sie bei den zuständigen Bürgermeisterämtern oder dem Amt für Wohnungswesen.

Unter Umständen besteht Anspruch auf einen **Zuschuss zu den ungedeckten Mietkosten** gemäß § 27 SGB II, der beim Jobcenter beantragt wird. Bitte informieren Sie sich in einer Schwangerenberatungsstelle [www.onlineberatung-diakonie-baden.de](http://www.onlineberatung-diakonie-baden.de).

### Studienkredite

Neben der Förderung durch BAföG wurde vom Bund ein staatliches Bildungskreditprogramm aufgelegt. Einzelne Bundesländer bieten Studiengebührenkredite, diverse Kreditinstitute haben ein umfangreiches Studienkreditangebot. Auch die Studentenwerke haben für Härtefälle und zur Überbrückung ein Studiendarlehenangebot, manche Hochschulen haben eigene Fördermöglichkeiten. Auch die Förderung von Auslandssemestern ist möglich. Im Bedarfsfall sollten Sie die Möglichkeiten, die Risiken und die Rückzahlungsmodalitäten gründlich prüfen. [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des Bundesverwaltungsamtes [www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de) und der KfW-Bank unter [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de).

### **Studienunterbrechung**

Wenn Sie eine Beurlaubung beantragen, erkundigen Sie sich bitte im Vorfeld bei Ihrer Hochschule, ob es besondere Bestimmungen für die Teilnahme an Prüfungen während der Beurlaubung gibt.

Im Falle, dass Sie während der Beurlaubung ALG II beziehen und dennoch an Prüfungen oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, könnte es streng genommen einen Konflikt mit dem Jobcenter geben, da der ALG II-Anspruch in der Regel ein gleichzeitiges Studium ausschließt. Bitte informieren Sie sich vor Ort in einer Schwangerenberatungsstelle.

### **Finanzierung während der Beurlaubung**

Während einer Beurlaubung kann Anspruch auf Leistungen nach SGB II bestehen.

Um diese Leistungen zu beantragen, müssen Sie sich offiziell von der Hochschule beurlauben lassen. Keinesfalls ist eine Exmatrikulation erforderlich.

Auch wenn ihr Studium durch ihre Eltern finanziert wird, kann ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II bestehen, da Einkommen und Vermögen der Eltern in diesem Fall nicht berücksichtigt werden dürfen. Allerdings könnte der Kindesvater herangezogen werden.

Wenn Sie Vermögen haben, das nicht verfügbar ist, ist ein Darlehen über das Jobcenter möglich.

Bei Bezug von ALG II wird Kindergeld und Elterngeld als Einkommen angerechnet.

- Antrag auf Beurlaubung bei der Hochschule stellen. Möglichst vorher mit einer Studienberatung /Studentenwerke sprechen, um den besten Zeitpunkt festzustellen.
- Antrag auf ALG II beim Jobcenter stellen. Der Beurlaubungsantrag muss dem Jobcenter vorgelegt werden.
- Dem BAföG-Amt die Beurlaubung mitteilen.

Ist keine längere Beurlaubung geplant, kann BAföG für drei Monate weitergezahlt werden. Dieses ist möglich bei Krankheit oder Schwangerschaft und kann nicht verlängert werden. Parallel kann ggf. ein Antrag auf **Mehrbedarf wg. Alleinerziehung nach SGB II** gestellt werden.